

ANLAGE 3 (NEU) ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG

PREISBLATT (STAND 15.08.2023)

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.5 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise) hinzu.

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * [(55,0\% * \text{Lohn/Lohn}_0) + (45,0\% * \text{Investitionsgüter/Investitionsgüter}_0)]$$

Darin bedeuten:

GP_{Aktuell} = neuer Grundpreis in Euro/KW/a netto

GP_0 = Basis Grundpreis, Stand: 01.01.2022 = 35,31 Euro/kW/a netto

Lohn = Die aktuellen Lohnkosten sind dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Anlage A (VKA), Entgeltgruppe 7, Stufe 5, zu entnehmen. Der aktuelle Tarifvertrag ist auf der Seite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat veröffentlicht. Entscheidend dabei ist das jeweils zum 01.10. des Jahres der Preisanpassung gültige Monats-Entgelt.

Quelle: Bundesministerium des Innern und für Heimat – <http://www.bmi.bund.de>

Lohn_0 = Basislohn (Zeitraum 01.04.2021 – 31.03.2022) = 3.293,78 Euro

Investitionsgüter = Der aktuelle Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in der Datenbank „GENESIS-Online“ in der Tabelle 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 Sonderpositionen) unter der Kennnummer GP-X002 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“. Entscheidend dabei ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober des Vorjahres der Preisanpassung bis September des Jahres der Preisanpassung.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <http://www.destatis.de>

Investitionsgüter₀ = Basispreis Investitionsgüterindex: arithmetisches Mittel Mai 2020 bis April 2021 (2015 = 100,00) = 106,00

Basis Grundpreis (Stand 01.01.2022):

$GP_{Aktuell} = 35,31 \text{ Euro/kW/a netto bzw.}$

42,02 Euro/kW/a brutto (einschließlich 19 % Umsatzsteuer)

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.10. eines jeden Jahres neu.

$AP_{Aktuell} = AP_0 * ((0,4 * \text{Wärmepreisindex} / \text{Wärmepreisindex}_0) + (0,6 * [(24,9\% * \text{Lohn} / \text{Lohn}_0) + (33,5\% * \text{HHS} / \text{HHS}_0) + (41,6\% * \text{Gas} / \text{Gas}_0)])$

Darin bedeuten:

$AP_{Aktuell}$ = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP_0 = Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2022, = 10,47 ct/kWh netto

Wärmepreisindex = Der aktuelle Wärmepreisindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in der Datenbank „GENESIS-Online“ in der Tabelle 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (Sonderpositionen) unter der Kennnummer CC13-77 „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)“ zu entnehmen. Entscheidend dabei ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober des Vorjahres der Preisanpassung bis September des Jahres der Preisanpassung.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <http://www.destatis.de>

Wärmepreisindex₀ = Basis Wärmepreisindex arithmetisches Mittel Mai 2020 bis April 2021 (2020 = 100,00) = 97,73

Lohn = Die aktuellen Lohnkosten sind dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Anlage A (VKA), Entgeltgruppe 7, Stufe 5, zu entnehmen. Der aktuelle Tarifvertrag ist auf der Seite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat veröffentlicht. Entscheidend dabei ist das jeweils zum 01.10. des Jahres der Preisanpassung gültige Monats-Entgelt..

Quelle: Bundesministerium des Innern und für Heimat – <http://www.bmi.bund.de>

Lohn₀ = Basislohn (Zeitraum 01.04.2021 – 31.03.2022) = 3.293,78 Euro

HHS = Holzhackschnitzel. Der Holzhackschnitzelpreis ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in der Datenbank „GENESIS-Online“ in der Tabelle 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güteverzeichnis (GP2009 6-Steller) unter der Kennnummer GP09-161023 „Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln“ zu entnehmen. Entscheidend dabei ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober des Vorjahres der Preisanpassung bis September des Jahres der Preisanpassung.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <http://www.destatis.de>

HHS_0 = Basispreis Holzhackschnitzel: arithmetisches Mittel Mai 2020 bis April 2021 (2015 = 100,00) = 68,18

Gas = Erdgas. Der aktuelle Erdgaspreis ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in der Datenbank „GENESIS-Online“ in der Tabelle 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güteverzeichnis (GP2009 3-Steller) unter der Kennnummer GP09-062 „Erdgas, verflüssigt oder gasförmig“ zu entnehmen. Entscheidend dabei ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober des Vorjahres der Preisanpassung bis September des Jahres der Preisanpassung.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <http://www.destatis.de>

Gas_0 = Basispreis Erdgas: arithmetisches Mittel Mai 2020 bis April 2021 (2015 = 100,00) = 56,32

Basis Arbeitspreis (Stand 01.01.2022)

$AP_{Aktuell} = 10,47 \text{ ct/kWh netto bzw.}$

12,46 ct/kWh brutto (einschl. 19 % Umsatzsteuer)

- 2.3 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können.

Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.